



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 9: Feuerlöschordnung (Brandschutzordnung) für die Gebäude der
Gesamthochschule Paderborn in Paderborn (23.3.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn



GPB II
- 145

Feuerlöschordnung (Brandschutzordnung) für
die Gebäude der Gesamthochschule Paderborn
in Paderborn

Jahrgang 1979

23.3.1979

Nr.9

F e u e r l ö s c h o r d n u n g

(Brandschutzordnung)

für die

Gebäude der Gesamthochschule Paderborn in Paderborn

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Zweck

Die Feuerlöschordnung informiert über Brandmeldung, Brandbekämpfung und betriebliche Brandverhütung mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfalle möglichst gering zu halten.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Die Feuerlöschordnung gilt in allen Gebäuden und auf dem Gelände der Gesamthochschule Paderborn in Paderborn.

(2) Die Feuerlöschordnung gilt für alle Angehörigen der Gesamthochschule und für die an ihr Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

B. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes (Alarmierung)

§ 3 - Vorschriften für den Brandfall

(1) Jeder Angehörige der Gesamthochschule ist, soweit zumutbar, verpflichtet, sich an Maßnahmen der Brandbekämpfung sowie an anderen Arbeiten, die der Rettung von Menschenleben dienen, zu beteiligen.

(2) Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich Löschmaßnahmen durchzuführen. Bestehen Zweifel darüber, ob er den Brand selbst löschen kann, ist sofort die Feuerwehr durch Betätigen der Brandmeldeeinrichtung (roter Feuermelder) bzw. über

Hausruf 22 22 und die TVZ (24 75 und 24 65) zu alarmieren und Hausalarm zu geben. Der Kanzler - bei Abwesenheit sein ständiger Vertreter - und der Sicherheitsingenieur sind sofort zu benachrichtigen.

(3) Die Leitung an der Brandstelle hat zunächst der Sicherheitsingenieur oder sein Vertreter. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung. Die Anordnungen der mit der Leitung der Brandbekämpfung betrauten Personen sind zu befolgen. Sie können die in § 2 (2) benannten Personen zur Hilfeleistung heranziehen.

(4) Zugänge und Zufahrten zum Brandobjekt sind für die Feuerwehr freizuhalten. Das gilt auch für die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Zufahrtswege für Löschfahrzeuge. Unbefugte sind von der Brandstelle fernzuhalten.

(5) Die Fernsprechvermittlung ist betriebsfähig besetzt zu halten, sofern sie nicht unmittelbar durch den Brand bedroht wird.

(6) Notwendige Rettungsaktionen sind einzuleiten, bevor mit der Brandbekämpfung begonnen wird. Menschenrettung geht in jedem Fall der Bergung von Sachgütern vor. Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen dürfen durch die Bergung von Sachgütern nicht behindert werden.

(7) Bei Bränden sind sofort die durch den Brand gefährdeten Räume von allen bei der Brandbekämpfung oder Rettung nicht beteiligten Personen zu verlassen (vorhandene Aufzüge sind nicht zu benutzen). Notfalls sind die Fluchtbalkone zu benutzen. Sofern das Signal zum Verlassen eines Gebäudes (Klingeln bzw. Sirenenton) nicht automatisch ausgelöst wird, wird es in Übereinstimmung mit dem Leiter der Löschmaßnahmen bzw. der Feuerwehr ausgelöst.

(8) Die in § 2 Abs. 2 genannten Personen haben sich auf den für die einzelnen Gebäude festgelegten Alarmsammelplätzen zu versammeln.

§ 4 - Abschalten oder Absperrn von Leitungen

(1) Schaltungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden.

(2) Die elektrische Beleuchtung soll nur im dringenden Notfall abgeschaltet werden.

- (3) Elektrisch betriebene Einrichtungen (z. B. Aufzugsanlagen) sind vor Löscharbeiten möglichst außer Betrieb zu setzen.
- (4) Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen sofort zu schließen.
- (5) Bei Bränden in Speziallaboratorien oder Experimentalräumen ist sofort der verantwortliche Laborleiter, Versuchsleiter und bei Bränden in Laboratorien, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, darüber hinaus der für den Strahlenschutz Verantwortliche zu benachrichtigen.
- (6) Wasserleitungen sind erst dann abzustellen, wenn im Inneren der Gebäude keine Löscharbeiten mehr möglich sind.

§ 5 - Sonstige Maßnahmen

- (1) Die rauchdichten Türen der Schleusenbereiche zwischen Flur und Treppenhaus sind geschlossen zu halten. Alle übrigen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, damit Zugluft vermieden wird. Sie sind nur zu öffnen, wenn durch die Qualmentwicklung Menschen in Gefahr geraten.
- (2) In Büroräumen, in deren Nähe es brennt, ist das Wegschaffen, wie z. B. der Handvorschubkasse und des wichtigsten Aktenmaterials (insbesondere Personalakten und Abrechnungsunterlagen), unverzüglich vorzubereiten. Das gleiche gilt für sonstiges wichtiges Aktenmaterial sowie für Geräte. Die Bergung von Menschen und Brandbekämpfungsmaßnahmen gehen jedoch vor.
- (3) Sämtliche Fluchtwege (Türen, Notausgänge) sind ständig freizuhalten.

C. Brandverhütung

§ 6 - Pflichten der Angehörigen der Gesamthochschule

- (1) Alle Angehörigen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Insbesondere ist es verboten,

- Rauchverbotsschilder zu mißachten,
- in Dach-, Speicher-, elektrischen Betriebsräumen, Technikschränken, Medienkanälen und Lagerräumen für Chemikalien, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, feuergefährliche Stoffe u. ä., mit offenem Licht umzugehen oder zu rauchen,
- brennbare, giftige oder ätzende Stoffe sowie Druckgase in Fluren, Treppenhäusern und Fluchtwegen zu lagern,
- die durch Verordnungen und Richtlinien festgelegten Lagermengen an gefährlichen Arbeitsstoffen zu überschreiten oder ihre Aufbewahrung in unzulässigen Räumen vorzunehmen,
- Streichhölzer und glimmende Tabakreste aus dem Fenster oder in Papierkörbe zu werfen, sowie Aschenbecher in Papierkörbe zu entleeren und
- leicht siedende, brennbare Flüssigkeiten oder Druckgasflaschen in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen zu lagern,
- Schäden an Schaltern, Steckdosen, Steckern, Anschlußkabeln, Beleuchtungseinrichtungen und Geräten selbst zu beheben.

(2) Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte sind so auf einer feuerfesten Unterlage aufzustellen, daß durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch, spätestens jedoch bei Verlassen des Dienstzimmers, sind die Geräte vom Netz zu trennen.

(3) Es wird dringend empfohlen, sich mit den Standorten der Feuerlöscheinrichtungen im eigenen Bereich vertraut zu machen.

D. Alarmplan für den Katastrophenfall

§ 7 - Katastrophenfall

(1) Wirkt auf die Dienstgebäude ein gefährliches Naturereignis, ein Unglücksfall, eine Explosion oder ein ähnliches Ereignis (z. B. Gefährdung durch von einem Notstand betroffenes Nachbargrundstück) ein, so ist sofort die TVZ (Tel. 24 75 bzw. 25 65) anzuwählen; sonst gelten die Vorschriften A. bis C. sinngemäß.

(2) Der Behördenselbstschutzleiter entscheidet über die einzuleitenden Maßnahmen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

F. Bekanntgabe, Inkrafttreten

§ 10 - Bekanntgabe

- (1) Diese Feuerlöschordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.
- (2) Sie ist darüber hinaus allen Bediensteten gesondert bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe ist jährlich zu wiederholen und aktenkundig zu machen.
- (3) Die Studenten sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu informieren.

§ 11 - Inkrafttreten

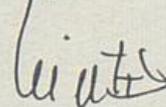
Die Feuerlöschordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Paderborn, 06.03.1979

Gesamthochschule Paderborn

Der Kanzler

- 1.1 -



(Hintze)